

Entschädigungsreglement

1. Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 der Kirchgemeindeordnung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mönchaltorf erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgendes Entschädigungsreglement.

2. Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Entschädigungen für Behördenmitglieder, Angestellte und Freiwillige der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mönchaltorf.

3. Entschädigungen Behördenmitglieder

In den pauschalen Entschädigungen für die Kirchenpflege, die Rechnungsprüfungskommission und die Spendgutverwaltung sind alle Tätigkeiten für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben, die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen, Weiterbildungen und die Protokollführung abgedeckt.

3.1. Kirchenpflege

Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Kirchenpflege folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Pauschalentschädigung pro Mitglied pro Jahr CHF 5'000.00
- Pauschale Zulage für das Präsidium pro Jahr CHF 5'000.00
- Pauschale Zulage für das Vizepräsidium pro Jahr CHF 500.00

Bei Funktionsstellvertretungen innerhalb der Kirchenpflege wird der Anteil der Entschädigung nach dem abgetretenen Aufwand an die Stellvertretung abgegeben. Wenn ein Sitz in der Kirchenpflege nicht besetzt ist, wird die Pauschalentschädigung nach dem abgetretenen Aufwand an die Mitglieder der Kirchenpflege aufgeteilt.

3.2 Rechnungsprüfungskommission

Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern der Rechnungskommission folgende Entschädigungen ausgerichtet:

- Pauschalentschädigung pro Mitglied pro Jahr CHF 350.00
- Pauschale Zulage für das Präsidium pro Jahr CHF 250.00
- Pauschale Zulage für das Aktuariat pro Jahr CHF 150.00

3.3 Spendgutverwaltung

Für die Erfüllung der amtlichen Aufgaben werden für die Spendgutverwaltung ausgerichtet:

- Pauschalentschädigung Spendgut pro Jahr CHF 800.00

4. Spesen

Spesen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (2. Klasse) werden nach separater Abrechnung vergütet. Für Fahrten mit dem Privatauto wird eine Kilometerentschädigung von CHF 0.70 pro Kilometer vergütet.

Besondere Spesen für Angestellte und Freiwillige werden nach Vereinbarung vergütet. Verpflegungskosten werden nicht vergütet.

Für Behördenmitglieder sind Spesen für Telefonie, Computer, Porti und Büromaterial in der pauschalen Entschädigung enthalten. Weitere Spesen werden unter Vorbehalt von Abs. 1 nach Aufwand vergütet.

5. Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit ist unentgeltliches, aktives und zeitliches Engagement im Dienst der Kirchgemeinde. Freiwillige erhalten keine finanzielle Entschädigung für ihren Dienst. Spesen werden gemäss Art. 4 vergütet.

6. Auszahlung Pauschale Entschädigungen

Pauschale Entschädigungen werden jährlich per Ende Dezember ausgezahlt.

7. Genehmigung und Inkraftsetzung

Das Entschädigungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Regelungen, Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf

Kirchgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2017

Präsident

Vizepräsident

Markus Holzner

Benedikt Ambühl